ÜBERSICHTSPLAN
M 1 : 10 000

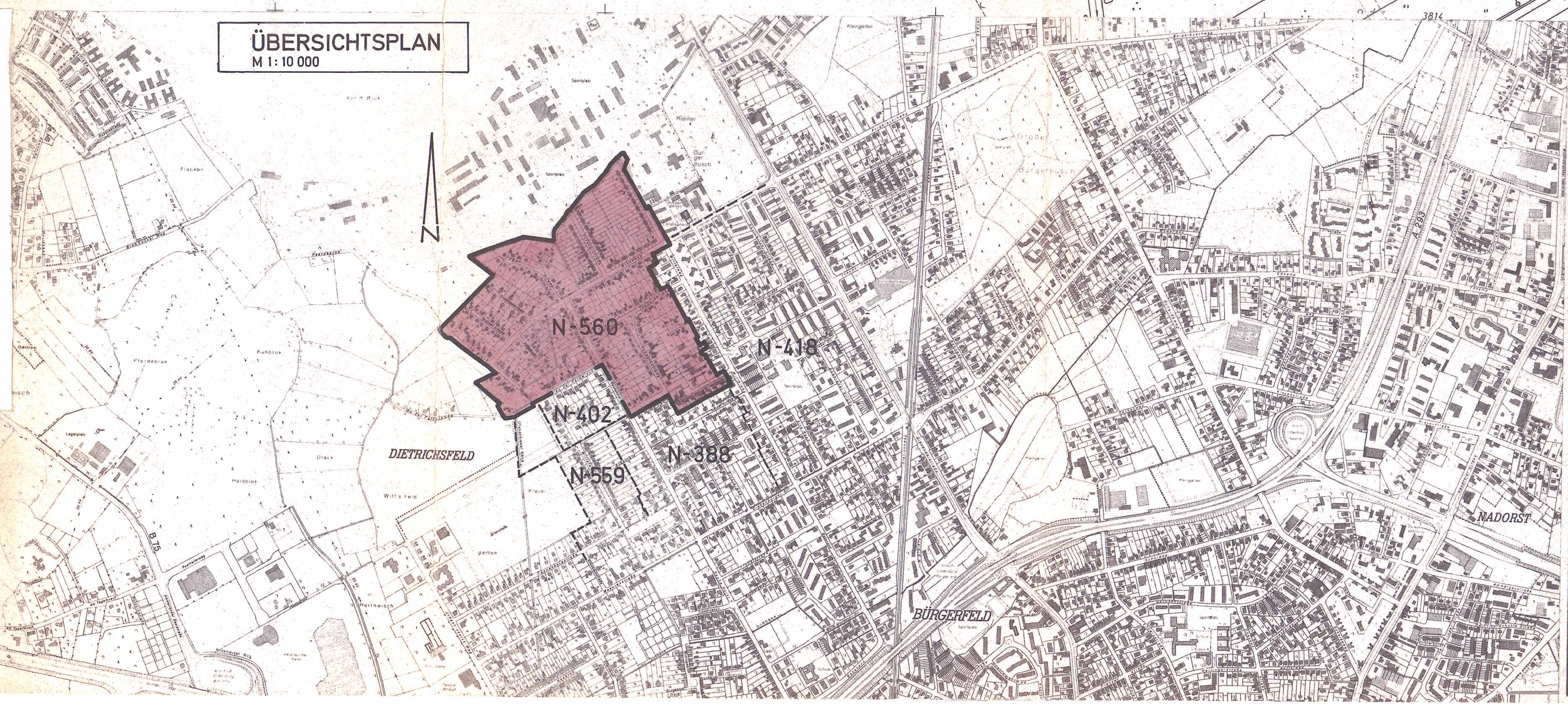

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- ● WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL ANLAGE UND EINRICHTUNG z B
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- ● Z z B Z III / z B Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM ZIFFER) / ZWINGEND (RÖM ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z B GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z B GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z B BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- o — OFFENE BAUWEISE
- s — SONDERBAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- ● — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● — GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● — ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL NUTZUNG z B VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- — BAULINIE
- ● — BAUGRENZE
- ● — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● — ANPFLANZEN VON BÄUMEN und STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) NR 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) NR 25b BBauG. DIE IM BEREICH DER FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN VORHANDENEN WALLHECKEN SIND AUFGRUND DER VERORDNUNG ZUR ERHALTUNG VON WALLHECKEN VOM 29.11.1935 ZU ERHALTEN. DIE PFLANZFLÄCHEN SIND, SOWEIT KEINE WALLHECKEN VORHANDEN SIND, MIT STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ● — ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) 25 b BBauG
- ● — ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG u SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ● — DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● — GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z B
- ● — SPIELPLATZ
- ● — SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≧ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- ● — STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- ● V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG
- DIE INNERHALB DER ÖFFENTL VERKEHRSFL DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- ● P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhander / P geplant)
- ● — BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- — ARKADEN
- — AUSKRAGUNGEN
- — VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
- — TRAFO
- — FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z B
- — PUMPWERK
- — FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z B
- — HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- — DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- — DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- — DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- — DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z B
- N NATURSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ — FESTSETZUNG / PLANUNG
- — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z B
- W WASSERSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — FESTSETZUNG / PLANUNG
- — OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- — FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- — UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

# BEBAUUNGSPLAN NR. N-560 PLAN DER SATZUNG
M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 17. 12. 1980. SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.
OLDENBURG (OLDB), DEN 11. 1. 1982
VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
AMTSLEITER — STADTBAURAT
BEARBEITET: 12.6.81 KR. / BA.
GEZEICHNET: PA.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 20.11.1978 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15.6.1981 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 15.6.1981 — STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 27.7.81 – 26.8.81 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 14.8.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 17.8.1981 — AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 14.12.81 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
OLDENBURG, DEN 14.12.1981 — OBERBÜRGERMEISTER — OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 04.03.1982 Az.: 309.6-21102-03/N-560 mit / ohne Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 04.03.1982
Bez.-Reg. Weser-Ems, Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 26.3.82 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB) DER OBERSTADTDIREKTOR
OLDENBURG, DEN 26.3.82
RECHTSVERBINDLICH AB 26.3.82